

2400 027

1

Entscheidungsgrund

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 439/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Anna W [REDACTED],

[REDACTED] Avenue, F [REDACTED], N [REDACTED], USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]

g e g e n

Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
Luisenstraße 7, Wiesbaden,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 12. Januar 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Dr. Thumm, Dr. Lang und Görtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 22. Februar 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Der Tatrichter geht davon aus, daß die Klägerin aus ihrem Heimatort Suwalki, der im Polenfeldzug zunächst von russischen Truppen besetzt war und dann auf Grund der deutsch-russischen Vereinbarung vom 28. September 1939 dem deutschen Besatzungsgebiet zugeschlagen wurde, wenige Tage vor der Machtübernahme durch deutsche Truppen nach Ostpolen floh und von dort im Juni 1940 durch die russischen Behörden nach Archangelak deportiert wurde. Eine Entschädigung für den während der Deportation eingetretenen Gesundheitsschaden versagt der Berufungsrichter, weil es an der adäquaten Verursachung durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen und an der Verfolgungseigentümlichkeit des Schadens fehle.

1

- 3 -

Das ist im Ergebnis richtig. Die Klägerin war zwar beim Verlassen ihres Heimatortes (noch) nicht russische Staatsbürgerin. Sie ist jedoch bei der Flucht vor den Suwalki besetzenden deutschen Truppen innerhalb des Machtbereichs des russischen Staates geblieben und hat nie im nationalsozialistischen Machtbereich gelebt. Die Erwägungen im Urteil RzW 1977, 168, daß sich die Gefahrenlage jüdischer Bewohner Ostpolens gegenüber nichtjüdischen Bevölkerungsteilen regelmäßig nicht erhöht, sondern allenfalls verändert hat, und deshalb später durch russische Behörden verursachte Gesundheitsschäden nicht verfolgungseigentlich sind, gelten auch hier. Dazu bedarf es keiner Entscheidung des Senats.

Hai

Dr. Lang

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)